jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/31 1Ob740/80, 1Ob522/87, 3Ob1520/91, 1Ob288/98d, 7Ob303/00k, 3Ob197/02w, 6Ob94/11h, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.10.1980

Norm

ABGB §94
EheG §69 Abs2

Rechtssatz

§ 69 Abs 2 EheG ordnet für die davon betroffenen Scheidungsfälle nicht an, daß der beklagte Ehegatte nach der Scheidung nicht schlechtergestellt werden dürfe, als er vor der Scheidung tatsächlich gestellt war; die Bestimmung besagt lediglich, daß für den Unterhaltsanspruch auch nach der Scheidung der § 94 ABGB gilt, daß sich also die unterhaltsrechtliche Stellung des beklagten Ehegatten durch die Scheidung nicht ändert.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 740/80
  Entscheidungstext OGH 31.10.1980 1 Ob 740/80
  Veröff: EvBl 1981/147 S 434
- 1 Ob 522/87
  Entscheidungstext OGH 25.03.1987 1 Ob 522/87
  nur: § 69 Abs 2 EheG ordnet für die davon betroffenen Scheidungsfälle nicht an, daß der beklagte Ehegatte nach der Scheidung nicht schlechtergestellt werden dürfe, als er vor der Scheidung tatsächlich gestellt war. (T1)
- 3 Ob 1520/91
  Entscheidungstext OGH 22.05.1991 3 Ob 1520/91
  Auch
- 1 Ob 288/98d
  Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 288/98d
  Vgl auch; Beisatz: Ein zum Zeitpunkt der Ehescheidung bestandener Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten kann später zufolge Änderung der nach § 94 ABGB maßgeblichen Umstände wegfallen; umgekehrt kann aber dem beklagten Ehegatten auch erst nach der Scheidung zufolge Eintritts der gesetzlichen Voraussetzungen ein Unterhaltsanspruch erwachsen. (T2); Veröff: SZ 72/74
- 7 Ob 303/00k
  Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 303/00k
  Vgl auch
- 3 Ob 197/02w
  Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 197/02w
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Für die Unterhaltsentscheidung nach § 69 Abs 2 EheG kommt es nicht auf die früheren, sondern auf die nunmehr gegebenen beiderseitigen Beitragsmöglichkeiten an. (T3)
- 6 Ob 94/11h
  Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 94/11h
  Beisatz: Von dieser Regelung sind sonstige Umstände ? wie auch die Auszahlungsregelung des § 71 BSVG ? nicht erfasst. (T4)
- 1 Ob 231/17b
  Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 231/17b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0009536

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at